

TOSHULIN

Geschäftsbedingungen Nr. 01/2019 der Aktiengesellschaft TOSHULIN, a.s.,

mit Sitz Hulín, Wolkerova 845, PLZ 768 24, Tschechische Republik, IdNr.: 255 10 851, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Abteil B, Einlage 2455

1. Einleitende Bestimmungen

Diese Geschäftsbedingungen der Gesellschaft TOSHULIN, a.s., mit Sitz in Hulín, Wolkerova 845, Kreis Kroměříž, PLZ 768 24, Tschechische Republik (weiter nur "**TOSHULIN, a.s.**") regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und die Rechtsbeziehungen, die aus dem nach § 2586 ff des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. Bürgerliches Gesetzbuch in gültiger Fassung (weiter nur "**Bürgerliches Gesetzbuch**") abgeschlossenen Werkvertrag oder nach § 1746 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschlossenen Rahmenwerkvertrags zwischen TOSHULIN, a.s. als Auftragnehmer und dem Auftraggeber auf der anderen Seite (weiter nur "**Auftraggeber**") (weiter nur "**Werkvertrag**") folgen.

Wenn der Werkvertrag etwas anderes bestimmt als in diesen Geschäftsbeziehungen enthalten ist, haben die Bestimmungen des Werkvertrags Vorrang vor den Bestimmungen der Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor gesetzlichen Bestimmungen ohne Zwangscharakter.

2. Gültigkeit des Angebots zum Abschluss des Werkvertrags

Sofern die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren oder im Angebot nicht anders aufgeführt ist, gilt das Angebot zum Abschluss des Werkvertrags (weiter nur "**Angebot**") 30 Tage ab Tag, an dem die Person, für die dieses Angebot bestimmt ist, es erhält.

3. Ausführung des Werks

TOSHULIN, a.s. führt das Werk auf eigene Kosten und eigenes Risiko innerhalb des im Werkvertrag vereinbarten Termins aus. Falls diese Frist nicht genau festgelegt ist, dann in angemessener Frist mit Hinsicht auf den Charakter des Werks. Dieser Termin wird um die Zeit verlängert, in welcher der Auftraggeber mit dem Gewähren der erforderlichen Zusammenarbeit für die Realisierung des Werks oder bei der Erfüllung einer seiner Pflichten nach dem Werkvertrag und diesen Geschäftsbedingungen in Verzug ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Übernahme des ausgeführten Werks auf Grundlage der Meldung über die Fertigstellung dieses von TOSHULIN, a.s.

Der Auftraggeber hat TOSHULIN, a.s. über alle Umstände zu informieren, welche das Erfüllen seiner Pflichten nach dem Werkvertrag beeinflussen oder beeinflussen könnten (z.B. er ist zur Benachrichtigung bei nicht vorbereitetem Montageraum usw. verpflichtet), sofort wenn er von diesen Umständen erfährt. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die TOSHULIN, a.s. infolge verspäteter Benachrichtigung bezüglich der oben genannten Tatsachen entstehen können.

TOSHULIN, a.s. geht bei der Werkausführung selbstständig vor und ist an keine Instruktionen des Auftraggebers gebunden. TOSHULIN, a.s. ist berechtigt, mit der Realisierung des Werks einen Dritten zu beauftragen. Bei Realisierung des Werks durch einen Dritten trägt TOSHULIN, a.s. die gleiche Verantwortung, als wenn dieses Werk von TOSHULIN, a.s. ausgeführt würde.

4. Sachen, die für die Werkausführung bestimmt sind

Die Sachen, die der Auftraggeber für die Werkausführung sicherstellt, werden nach TOSHULIN, a.s. ohne unnötigen Verzug in Anbindung an den Werkvertragsabschluss gesendet. Die Sachen, die der Auftraggeber für die Ausführung der Kontrollprüfungen sicherstellt, müssen nach TOSHULIN, a.s. in ausreichender Zeit vor vereinbartem Endtermin ihrer Ausführung gesendet werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Wert der Sachen im Werkpreis enthalten ist und der Werkpreis nicht um den Preis der gelieferten Sache gesenkt wird.

Falls der Auftraggeber diese Sachen nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, ist TOSHULIN, a.s. berechtigt:

- a) diese Sachen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu kaufen. Der Auftraggeber ist nachfolgend zur Bezahlung des Verkaufspreises und aller mit dem Einkauf verbundenen Kosten unverzüglich ab Zeitpunkt verpflichtet, wenn TOSHULIN, a.s. dies verlangt.
- b) die Ausführung des Werkvertrags auf Grundlage des Verzugs aufseiten des Auftraggebers bis zur Lieferung der entsprechenden Sachen oder Mitarbeit zu unterbrechen. Der für die Werkausführung vereinbarte Termin verlängert sich dadurch um die Verzugsdauer des Auftraggebers.

Der Auftraggeber trägt das Risiko der Beschädigung der Sachen, die er für die Werkausführung kaufte und er bleibt ihr Eigentümer bis zum Augenblick, wenn diese infolge der Verarbeitung untrennbarer Bestandteil des Werkgegenstands werden. TOSHULIN, a.s. ist innerhalb 1 Monats ab Fertigstellung des Werks oder nach Beendigung der Pflicht zur Werkausführung zur Rückgabe aller vom Auftraggeber gelieferten und nicht bei der Werkrealisierung benutzten Sachen verpflichtet. Alle zugeordneten Kosten trägt der Auftraggeber.

5. Art der Werkausführung

TOSHULIN, a.s. ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Auftraggebers auf ungeeigneten Charakter jeglicher vom Auftraggeber gelieferter Sachen oder der vom Auftraggeber zur Werkausführung gegebenen Instruktionen verpflichtet, wenn diese Nichteignung bei

erforderlicher Sorgfalt ermittelt werden konnte. Falls ungeeignete Sachen oder unrichtige Richtlinien die ordentliche Werkausführung hindern, ist TOSHULIN, a.s. zur Unterbrechung der Werkrealisierung im notwendigen Umfang verpflichtet, bis ein Austausch dieser Sachen erfolgt oder TOSHULIN, a.s. eine Instruktionsänderung vom Auftraggeber oder eine schriftliche Mitteilung des Auftraggebers erhält, dass er auf Werkausführung unter Benutzung der übergebenen Sachen und/oder gegebenen Anweisungen besteht. Der Termin für die Fertigstellung des Werks wird um die Zeit verschoben, in welcher die Werkausführung unterbrochen werden musste. TOSHULIN, a.s. hat außerdem Recht auf Begleichung der mit der Unterbrechung der Werkausführung oder mit der Benutzung ungeeigneter Sachen verbundenen Kosten bis zum Zeitpunkt, bis ihre Nichteignung bestimmt werden konnte.

Wenn TOSHULIN, a.s. ihre Pflichten nach vorherigem Absatz erfüllt, wird sie nicht für die Unmöglichkeit der Fertigstellung des Werks oder jeglicher, durch ungeeignete Sachen oder unrichtige Anweisungen verursachter Mängel des fertiggestellten Werks verantwortlich sein, wenn der Auftraggeber in schriftlicher Form auf deren Benutzung bei der Realisierung des Werks bestand. Bei Nichtbeendigung des Werks hat TOSHULIN, a.s. Recht auf den im Werkvertrag vereinbarten Preis.

Nachdem der Werkgegenstand angefertigt ist, erfolgt im Sitz von TOSHULIN, a. s. eine vorläufige Prüfung, die die Übereinstimmung des Werkgegenstands mit dem Vertrag überprüft. Im Falle, dass die vorläufige Prüfung erfolgreich durchgeführt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Werkgegenstand im Übergabeort zu übernehmen. Falls der Vertrag keine andere Frist bestimmt, ist der Auftraggeber verpflichtet den Werkgegenstand während 2 Monate ab der erfolgreichen Beendigung der vorläufigen Prüfung, und der endgültige Termin wird von TOSHULIN, a. s. festgestellt. Falls diese Pflicht verletzt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, TOSHULIN, a. s. die Vertragsstrafe in Höhe von 0,05% des Gesamtpreises für das Werk für jede begonnene Woche der Verzögerung des Auftraggebers zu bezahlen, höchstens doch 5% des Werkpreises. Als Ergänzung zu der vereinbarten Vertragsstrafe ist der Auftraggeber verpflichtet, alle entstandenen Einbußen zu bezahlen, in voller Höhe, besonders die entstandenen Kosten auf Lagergeld, Manipulation, Mehrkosten für den Maschinentransport, Kosten auf Stillstandzeiten von Arbeitnehmern und von TOSHULIN a. s. beauftragten Personen, Mehrkosten auf Löhne einschließlich der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Überstunden usw.

6. Erfüllen der Pflicht der Werksausführung

TOSHULIN, a.s. erfüllt ihre Verpflichtung zur Werkausführung durch ordentliche Beendigung und Übergabe des Werkgegenstands an den Auftraggeber am vereinbarten Ort (weiter nur „Übergabeort“).

Falls der Übergabeort nicht vorab vereinbart wurde und der Werkvertrag die Pflicht der Gesellschaft TOSHULIN, a.s. zur Sicherstellung der Lieferung des Werkgegenstands enthält, findet die Übergabe des Werkgegenstands bei Übergabe an den ersten Spediteur statt, der den Transport in den Bestimmungsort ausführt.

Wenn der Werkvertrag keinen Übergabeort bestimmt und auch nicht die Pflicht der Gesellschaft TOSHULIN, a.s. zur Sicherstellung der Übergabe des Werkgegenstands enthält, findet die Übergabe am Ort statt, an dem das Werk gemäß Werkvertrag realisiert wurde. Falls dieser Ort im Werkvertrag nicht definiert ist, erfolgt die Übergabe am Ort, über den der Auftraggeber schon informiert wurde oder er sich bei Abschluss des Werkvertrags bewusst sein musste, dass TOSHULIN, a.s. dort das Werk ausführen wird.

In Situationen, die nicht eindeutig durch den vorherigen Absatz dieses Artikels gedeckt sind, erfolgt die Übergabe des Werks an dem Ort, wo TOSHULIN, a.s. ihren Sitz oder Organisationseinheit hat, unter der Voraussetzung, dass die Mitteilung über diesen Ort dem Auftraggeber in zugehöriger Zeit übergeben wird.

7. Preis für das Werk und dessen Bezahlung

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Werkpreises zu nachfolgenden Bedingungen:

- 35% des Preises innerhalb 14 Tagen ab Abschluss des Werkvertrags (nach Unterzeichnung des Werkvertrags durch den Auftraggeber und TOSHULIN, a.s.),
- 65% des Preises mittels des Dokumentenakkreditivs.

Das Dokumentenakkreditiv laut des vorherigen Absatzes wird unwiderrufbar und für TOSHULIN, a.s. innerhalb 14 Tagen nach Unterzeichnung des Werkvertrags zugänglich sein. Die Zahlung wird durch Vorlage der Rechnung von TOSHULIN, a.s. bedingt sein, welche die Zahlung des Preises für das Werk oder eines Teils verlangt und die Übergabe des Lieferscheins vonseiten TOSHULIN, a.s., unterschrieben vom Auftraggeber und nachweisend, dass der Werkgegenstand gemäß vorherigem Artikel dem Auftraggeber übergeben wurde.

Wenn der Werkvertrag die Pflicht der Gesellschaft TOSHULIN, a.s. zur Lieferung des Werks an den Auftraggeber umfasst und ein Teil des Werkpreises nach Annahme des Werks durch den Auftraggeber vom Spediteur fällig ist, ist der Auftraggeber zur Bezahlung des vereinbarten Kostenbetrags für das Werk innerhalb vereinbartem Zeitlimit verpflichtet, auch wenn das Werk nicht in dieser Zeit geliefert wurde, dies ist jedoch ausschließlich auf Tatsachen begründet, die im Rahmen der Haftung des Auftraggebers liegen.

Falls sich TOSHULIN, a.s. und der Auftraggeber nach dem Werkvertragsabschluss an einer Änderung des Werks einigen und nicht die Auswirkungen dieser Änderung auf den Werkpreis vereinbaren, ist der Auftraggeber mindestens zur Bezahlung des im Werkvertrag vereinbarten Werkpreises verpflichtet. Wenn die Änderung des Werks (unter Berücksichtigung des Umfangs möglicher unabdingbarer Tätigkeiten, notwendiger Kosten für die Ausführung des Werks und Einkauf der Sachen, die zur Werkausführung erforderlich sind) erhöhte Kosten zur Folge hat, die TOSHULIN, a.s. notwendig zur Realisierung des geänderten Werks bezahlen muss, wird der vereinbarte Werkpreis um diese Kosten erhöht.

8. Vorbehalt des Eigentumsrechts

Der Auftraggeber erwirbt das Eigentumsrecht zum Werk im Augenblick seiner Übernahme. Bis zu dieser Zeit ist er nicht berechtigt, frei mit dem Werk zu disponieren, rechtlich und faktisch, mit Ausnahme der Benutzung des Werks für die Produktion von Komponenten, Produkten oder anderen Produktion im Einklang mit der Ausführung der legitimen Geschäftstätigkeit des Auftraggebers und unter keinen Umständen ist der Auftraggeber berechtigt, das Werk einem Dritten zu verkaufen. Der Auftraggeber ist ebenfalls nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TOSHULIN, a.s. auf irgendeine Weise in die Hardware und/oder Software einzugreifen, mit welcher das Werk zur Zeit seiner Lieferung an den Auftraggeber ausgestattet ist.

Im Falle, wenn der Auftraggeber den Preis für das Werk oder einen Teil davon ordentlich nicht begleicht, ist TOSHULIN, a. s. berechtigt, einen Eingriff in den Werkgegenstand einschließlich sog. Fernausschaltens soweit zu machen, dass die ordentliche Verwendung des Werkgegenstands unmöglich gemacht wird. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber gegenüber TOSHULIN, a. s. nicht berechtigt, jeden beliebigen Schadenersatz einschließlich des entgangenen Gewinns oder eine andere beliebige Einbuße in Anspruch zu nehmen. TOSHULIN, a. s. ist verpflichtet, den Werkgegenstand in einer angemessenen Frist in Betrieb zu nehmen, nachdem der Werkpreis ordentlich beglichen wird und nachdem eine angemessene Anzahlung an die Ist-Kosten auf die Inbetriebnahme des Werkgegenstands bezahlt sind.

9. Installation des Vertragsgegenstands

Wenn der Werkvertrag die Pflicht der Gesellschaft TOSHULIN, a. s. zur Installation des Werkgegenstands bestimmt, ist TOSHULIN, a. s. zur Ausführung dieser Installation mit eigenen Mitarbeitern oder mittels Dritten berechtigt. Die Installation ist nicht im Werkpreis eingepreist und wird auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Installationseröffnung spätestens während 30 Tage ab Tag der Lieferung des Werkgegenstands an den Installationsort zu ermöglichen. Wenn der Auftraggeber die vorher mitgeteilten Bedingungen zur Installation des Werkgegenstands nicht erfüllt oder wenn er die Installation des Werkgegenstands nicht ermöglicht, ist er verpflichtet, TOSHULIN, a. s. die Vertragsstrafe in Höhe von **0,05% des Gesamtpreises für das Werk** für jeden begonnenen Tag der Pflichtverletzung zu bezahlen. Als Ergänzung zu der Vertragsstrafe bezahlt der Auftraggeber TOSHULIN, a. s. sämtliche entstandene Einbuße in voller Höhe, besonders die Kosten auf Stillstandzeiten von Arbeitnehmern und beauftragten Personen und Mehrkosten auf Löhne (einschließlich der Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, Überstunden usw.).

10. Haftung für Mängel, Gewährleistung

TOSHULIN, a. s. haftet für Mängel des Werks, die bei der Übergabe des Werkgegenstands existieren. TOSHULIN, a. s. haftet nicht für Mängel des Werks, die durch Benutzen der vom Auftraggeber zum Zwecke ihrer Benutzung übergebenen Sachen verursacht wurden, wenn TOSHULIN, a. s. trotz erforderlicher Sorgfalt die Nichteignung dieser Sachen nicht erkennen konnte, oder wenn TOSHULIN, a. s. den Auftraggeber auf diese Tatsache hinwies und der Auftraggeber auf deren Benutzung bestand. TOSHULIN, a. s. haftet ebenfalls nicht für Mängel, die durch das Einhalten ungeeigneter Instruktionen vom Auftraggeber verursacht wurden, wenn TOSHULIN, a. s. auf die Nichteignung dieser Instruktionen hinwies und der Auftraggeber auf deren Einhalten bestand, oder wenn TOSHULIN, a. s. nicht zum Erkennen dieser Nichteignung fähig war.

TOSHULIN, a. s. gewährt dem Auftraggeber eine Garantie für die Qualität des Werks und garantiert, dass das Werk über diese Gewährleistungsfrist zur Benutzung für den üblichen Zweck fähig sein wird oder seine üblichen Eigenschaften behält. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übergabe des Werks an den Auftraggeber oder 3 800 Betriebsstunden des Werkgegenstands und endet mit Ablauf dieser 12 Monate oder dem Betrieb des Werkgegenstands über 3 800 Stunden. Spätestens endet die Gewährleistungsfrist aber 16 Monate nach Auslieferung des Werkgegenstands aus TOSHULIN, a. s. Wenn die Auslieferung des Werkgegenstands aus Gründen aufseiten des Auftraggebers verspätet ist, beginnt die oben genannte maximale Gewährleistungsfrist am nachfolgenden Tag nach Auftreten des Ereignisses, welches die verspätete Auslieferung verursachte.

Falls der Werkgegenstand innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht mehr die im vorherigen Absatz dieses Artikels genannten Bedingungen erfüllt, ist der Auftraggeber nur berechtigt, von TOSHULIN, a. s. kostenfreien Ersatz des beschädigten Teils des Werkgegenstands und kostenlose Reparatur des Werkgegenstands zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn:

- (a) der beschädigte Teil des Werkgegenstands bei Betrieb des Werkgegenstands auf übliche Weise benutzt wird und seine Lebensdauer während des Betriebs des Werkgegenstands kürzer ist als die Gewährleistungsfrist,
- (b) der beschädigte Teil des Werkgegenstands einem schädlichen, mit der ordentlichen Benutzung des Werkgegenstands unvereinbaren Einfluss ausgesetzt wurde,
- (c) der Schaden durch den Auftraggeber oder einen Dritten oder durch Höhere Gewalt verursacht wurde,
- (d) der Werkvertrag von TOSHULIN, a. s. die Installation des Werks verlangt und das Werk nicht am Ort der von TOSHULIN, a. s. oder für die Installation verantwortlichem Dritten ausgeführten Installation in unbeschädigter und kompletter Verpackung angenommen wurde,
- (e) die Installation und/oder Reparatur des Werkgegenstands nicht von TOSHULIN, a. s. oder von TOSHULIN, a. s. beauftragtem Dritten ausgeführt wurde,
- (f) der Werkgegenstand oder seine Teile vor und während der Installation in ungeeigneten Räumen gelagert wurden, wenn der Werkvertrag von TOSHULIN, a. s. die Installation des Werkgegenstands verlangt,
- (g) der Auftraggeber den Werkgegenstand oder seinen Teil vor Verlust, Zerstörung oder Beschädigung nicht schützte,
- (h) der Auftraggeber den Werkgegenstand oder seinen Teil im Einklang mit den ausdrücklich in der Bedienungsanleitung aufgeführten Instruktionen von TOSHULIN, a. s. nicht benutzte,
- (i) der beschädigte Teil des Werkgegenstands vom Auftraggeber auf seine eigenen Kosten nach TOSHULIN, a. s. nicht angeliefert wird und
- (j) der Auftraggeber schriftlich die Lieferung eines Ersatzes für den beschädigten Teil des Werkgegenstands innerhalb der Gewährleistungsfrist nicht verlangte.

Im Falle, wenn der Auftraggeber im Widerspruch mit der vereinbarten Behandlungs- und Verwendungsweise des Werkgegenstands und / oder mit der gewöhnlichen fachgerechten Pflege handelt, wie es u. a. höher beschrieben ist, wenn die unverzügliche Besserung auch auf die Aufforderung von TOSHULIN, a. s. nicht gemacht wird, ist TOSHULIN, a. s. berechtigt, durch seine einseitige Entscheidung nach seiner eigenen Erwägung die geleistete Gewährleistung zum Werkgegenstand als zu Ganzem zu annullieren, zu begrenzen oder zu verkürzen, und zwar mit der Wirkung ab Tag der Zustellung dieser Entscheidung dem Auftraggeber.

11. Bekanntgeben von Mängeln

Alle Mängel des Werkgegenstands müssen TOSHULIN, a.s. schriftlich mitgeteilt werden, ohne unnötigen Verzug nach Ermittlung des Mangels durch den Auftraggeber oder wenn er diese bei ordentlicher Aufmerksamkeit ermitteln sollte. Vom Auftraggeber wird insbesondere verlangt, dass er die mittels des Werks gefertigten Produkte verfolgt. Ansonsten hat der Auftraggeber nicht das Recht, von TOSHULIN, a.s. die Bezahlung irgendeinen, aus Mängeln des Werks hervorgehenden Anspruch zu verlangen. TOSHULIN, a.s. wird in einem solchen Fall ebenfalls für keine mit dem Betrieb des Werkgegenstands zusammenhängenden Schäden haften.

12. Begrenzung der Einbuße

Die Verantwortung von TOSHULIN, a.s. für die Einbuße, die dem Auftraggeber durch eine Verletzung der Rechts- oder Vertragspflicht seitens TOSHULIN, a.s. entstehen kann, einschließlich der Gesamthöhe von allen vereinbarten Vertragsstrafen, wird auf die Summe 10% des Werkpreises ohne MwSt. begrenzt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Bezahlung jeder beliebigen Einbuße, Vertragsstrafe oder einer anderen Leistung über die angeführte Summe zu verlangen, falls die Einbuße wesentlich nicht verursacht wird. Die angeführte Summe wird auch als den höchsten möglichen Betrag des vorhersehbaren Schadens betrachtet.

13. Vereinbarung über vertrauliche Informationen

Alle Tatsachen des Geschäfts-, Produktions- oder technischen Charakters, die sich die Parteien im Zusammenhang mit dem Werkvertrag gewähren, sind Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses und die Vertragsparteien verpflichten sich, sie nicht zu veröffentlichen, nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, noch diese Informationen direkt oder indirekt bei der Erfüllung der Pflichten des Werkvertrags oder im Zusammenhang damit zu ihren Gunsten oder zugunsten eines Dritten zu benutzen. Sofern die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren, sind sie zur Schweigepflicht über alle Umstände verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit dem Werkvertrag erfahren, und zwar auch nach Erlöschen der übrigen aus dem Werkvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten. In einem solchen Fall sind die Vertragsparteien zur Rückgabe aller erhaltenen vertraulichen Informationen bzw. zur protokollarischen Vernichtung dieser Informationen verpflichtet. Die Vertragsparteien sind ebenfalls verpflichtet, den guten Geschäftsnamen der anderen Partei nicht zu schädigen. Eine Verletzung dieser Pflichten begründet die Verpflichtung zu Schadensersatz.

14. Schutz der persönlichen Daten bei der Übergabe in Länder außer EU/EWR

Wenn im Rahmen der Leistung des Werkvertrags oder im Zusammenhang mit dieser Leistung die Übergabe der persönlichen Daten in Länder außer EU/EWR im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erfolgen soll, bevor die Leistung erfolgt, schließen TOSHULIN, a. s. und der Auftraggeber zusammen die Standardvertragsklauseln für die Übergabe der persönlichen Daten in die dritten Länder zwischen zwei Verwaltern; oder sie nehmen ein anderes geeignetes Werkzeug im Einklang mit Artikeln 45 bis 47 der Datenschutz-Grundverordnung an, das in der entsprechenden Zeit zur Verfügung ist.

15. Abschlussbestimmungen

Die aus dem zwischen TOSHULIN, a.s. und dem Auftraggeber abgeschlossenen Werkvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten richten sich nach diesen Geschäftsbedingungen ab deren Inkrafttreten, d.h. ab Augenblick ihrer Unterzeichnung durch TOSHULIN, a.s. und den Auftraggeber, und, falls sie nicht unterschrieben wurden, ab Augenblick des Abschlusses des Werkvertrags, der auf sie verweist. Wenn nicht anders aufgeführt ist, richten sich die Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag und auch aus diesen Geschäftsbedingungen nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik und dies einschließlich der Beziehungen, die durch Verletzung des Werkvertrags und/oder Verletzung dieser Geschäftsbedingungen entstehen.

Die Vertragsparteien schließen für den Fall des Vertragsabschlusses die Anwendung von § 1740 Abs. 3 und § 1751 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches aus, die bestimmen, dass der Vertrag auch dann abgeschlossen ist, wenn es nicht zur vollständigen Übereinstimmung der Willensbekundungen der Vertragsparteien kommt.

Diese Geschäftsbedingungen ersetzen neu im gesamten Umfang alle vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TOSHULIN, a.s., die zwischen TOSHULIN, a.s. und dem Auftraggeber abgestimmt und unterschrieben wurden.

TOSHULIN, a.s. und der Auftraggeber vereinbaren die Zugehörigkeit der allgemeinen Gerichte zur Verhandlung sämtlicher Streitigkeiten, die aus der zwischen TOSHULIN, a.s. und dem Auftraggeber geschlossenen Vertragsbeziehung und im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung folgen, so dass die allgemeinen Gerichte der Tschechischen Republik zur Sachentscheidung zugehörig sind, wobei das allgemeine Gericht zur Sachverhandlung örtlich zugehörig ist, das in Abhängigkeit vom Sitz TOSHULIN, a. s. bestimmt ist.